



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An die Leiterinnen und Leiter
der Staatlichen Schulämter
und die Leiterinnen und Leiter
der Hauptschulen und Realschulen, der Mittel-
stufenschulen und der Gesamtschulen in Hes-
sen

Geschäftszeichen 634.000.004-00165
Bearbeiter Holger Fuchs
Durchwahl 2728

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 05.12.2023

Per E-Mail

Ausgleichsmaßnahme für internationale Lehrkräfte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (AMHR)

1. Einleitung/Ziele

In Hessen ist aufgrund der demographischen Entwicklung mit einem erhöhten Einstellungsbedarf von Hauptschul- und Realschullehrkräften zu rechnen. Der Bedarf kann mit Personen, die über die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen verfügen, nicht gedeckt werden.

2. Adressaten

Die Maßnahme richtet sich an EU-Lehrkräfte und Lehrkräfte aus Drittstaaten, denen ein Anerkennungsverfahren gemäß § 61 oder § 59 HLbG für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen mit mindestens einem Unterrichtsfach gemäß § 11 HLbG eröffnet werden konnte. Die Lehrkräfte müssen mit Beginn der Fachqualifikation (also zum 01.08.2024) mindestens über das deutsche Sprachniveau C1 verfügen.

3. Verlauf und Inhalt der Qualifizierung

Die Ausgleichsmaßnahme umfasst den Zeitraum vom 01.02.2024 bis zum 31.01.2027. Die Qualifizierung für das zu erwerbende Fach findet vom 01.08.2024 bis zum 31.07.2026 statt. Ab dem 01.08.2026 können EU-Lehrkräfte und Lehrkräfte aus Drittstaaten bei Vorliegen der Voraussetzungen die Maßnahme durch eine Eignungsprüfung vorzeitig abschließen.

Den Teilnehmenden wird in der bis zu 36 Monaten dauernden Ausgleichsmaßnahme die Möglichkeit eröffnet, berufsbegleitend

- Studieninhalte der Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Mathematik oder Kunst für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen zu erwerben (dabei finden inklusive Themen Berücksichtigung),
- an einem sprachlichen Unterstützungsangebot im Bereich „Deutsch als Unterrichtssprache“ teilzunehmen und
- eine wissenschaftliche Hausarbeit zu schreiben, sofern dies für die Gleichstellung des Lehrerbildungsabschlusses mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen notwendig ist.

Um das Anerkennungsverfahren nach dem 01.08.2026 oder dem 01.02.2027 erfolgreich abzuschließen und eine Gleichstellung mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (gem. HLbG und HLbGDV) erwerben zu können, sind je nach Zielgruppe und Anerkennungsbescheid verschiedene Nachweise zu erbringen:

EU-Lehrkräfte müssen bis zum 31.07.2027 einen Nachweis zum Erwerb eines Unterrichtsfaches gemäß § 11 HLbG (ohne abschließende Prüfung) und einen Nachweis über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

Nach dem 01.02.2027 muss ein einschlägiger Nachweis¹ über eine erfolgreiche dreijährige Tätigkeit in der Zielqualifikation (Lehramt und Unterrichtsfächer), bei der die Unterrichtstätigkeit während der Maßnahme berücksichtigt wird, als Ausgleich der zweiten Phase der Lehrkräftebildung erbracht werden.

Anstatt des einschlägigen Nachweises über eine erfolgreiche dreijährige Tätigkeit in der Zielqualifikation (Lehramt und Unterrichtsfächer) kann nach dem Erwerb der Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach gemäß § 11 HLbG ab dem 01.08.2026 eine Eignungsprüfung als Ausgleich der zweiten Phase der Lehrkräftebildung abgelegt werden.

Lehrkräfte aus Drittstaaten müssen bis zum 31.01.2027 die Nachweise zum Erwerb eines Unterrichtsfaches gemäß § 11 HLbG (mit abschließender Prüfung als Klausur oder als mündliche Prüfung) über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse und über die Vorlage einer wissenschaftlichen Hausarbeit erbringen, um die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen zu erhalten.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann nach dem Erwerb der Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach gemäß § 11 HLbG ab dem 01.08.2026 eine Eignungsprüfung als Ausgleich der zweiten Phase der Lehrkräftebildung abgelegt werden.

¹ z.B. ein ausführliches Arbeitszeugnis und/ oder eine dienstliche Beurteilung, bevorzugt auf Grundlage eines durch die Schulleitung erfolgten Unterrichtsbesuches, die die erfolgreiche pädagogische Arbeit bestätigt bzw. das Ablegen einer Eignungsprüfung befürwortet.

Übersicht über Anrechnungsstunden, Hospitationen und Unterrichtsverpflichtung

Zur Teilnahme an der Qualifizierung sowie der Prüfung erhalten die Lehrkräfte Anrechnungsstunden. Der Umfang der wöchentlichen Anrechnungsstunden, des wöchentlichen eigenverantwortlichen Unterrichts und der Hospitationen bzw. des angeleiteten Unterrichts kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitraum	Qualifikationsverlauf	Anrechnungsstunden	Hospitation bzw. angeleiteter Unterricht	eigenv. Unterricht
01.02.2024-31.07.2024	Einstellungshalbjahr (gleitend)	3	10,5	14 / 13 ²
01.08.2024-31.01.2025	1. Halbjahr Fachqualifikation	8,5	2	17 / 16 ²
01.02.2025-31.07.2025	2. Halbjahr Fachqualifikation	8,5		19 / 18 ²
01.08.2025-31.01.2026	3. Halbjahr Fachqualifikation	8,5		19 / 18 ²
01.02.2026-31.07.2026	Abschlusshalbjahr Fachqualifikation	8,5		19 / 18 ²
01.08.2026-31.01.2027 Fachpraxis	EU-Lehrkräfte im Falle der Gleichstellung durch Nachweis einer dreijährigen erfolgreichen Unterrichtstätigkeit	0		27,5 / 26,5 ²
	Bei Ablegen einer Eignungsprüfung am Ende der Anpassungsmaßnahme	2		25,5 / 24,5 ²
	Für den Zeitraum der Erstellung einer wissenschaftlichen Hausarbeit (ca. 12 Wochen), falls eine solche zu erstellen ist	12		15,5 / 14,5 ²

Je weiter zu qualifizierender Lehrkraft wird der ausbildenden Schule eine Pflichtstunde zusätzlich zugewiesen, die zur Unterstützung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verwendet werden soll.

4. Bewerbung, Auswahlverfahren und Einstellung

Lehrkräfte mit ausländischen Lehramtsabschlüssen, die noch nicht durch die Lehrkräfteakademie anerkannt wurden, finden unter folgendem Link alle notwendigen Informationen zum Anerkennungsverfahren:

<https://lehrkraefteakademie.hessen.de/ausbildung-von-lehrkraeften/internationale-lehramtsabschluesse>

² Bei einem Einsatz an integrierten Gesamtschulen ist gemäß § 1 Abs. 2 der Pflichtstundenverordnung die Unterrichtsverpflichtung um eine Pflichtstunde zu reduzieren.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt analog den Regelungen für schulbezogene Stellenausschreibungen gemäß dem Erlass „Einstellungsverfahren in den Hessischen Schuldienst“ vom 15. Dezember 2021 (ABl. 01/22, S. 2 ff.).

Das Anforderungsprofil der Ausschreibung formuliert die Schulleiterin oder der Schulleiter im Hinblick auf den Fachbedarf der Schule. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die Anforderungen gemäß o.g. Ziffer 2 erfüllen.

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Auswahl mit unbefristeten, aber auflösend bedingten Arbeitsverträgen beschäftigt (für den Fall des endgültigen Nichtbestehens). § 57 Abs. 7 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), gilt entsprechend.

Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber können ab dem 01.02.2024 eingestellt werden. Die späteste Einstellungsmöglichkeit ist zum 01.08.2024 mit Start des zweiten Qualifizierungshalbjahres.

Falls bis spätestens 31.01.2029 keine erfolgreiche Eignungsprüfung abgelegt oder kein einschlägiger Nachweis über eine erfolgreiche dreijährige Tätigkeit in der Zielqualifikation (Lehramt und Unterrichtsfächer) als Ausgleich der zweiten Phase der Lehrkräftebildung vorgelegt wurde, so gilt die Maßnahme als endgültig nicht bestanden.

5. Weitere Informationen

Die Eingruppierung der im hessischen Schuldienst Beschäftigten richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H).

Bewerberinnen und Bewerber für die Ausgleichsmaßnahme für internationale Lehrkräfte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen werden nach erfolgter Auswahl als Tarifbeschäftigte an Hauptschulen und Realschulen bei einem Hochschulabschluss auf Bachelorebene in die Entgeltgruppe 10 oder bei einem Hochschulabschluss auf Masterebene in die Entgeltgruppe 11 eingruppiert. In beiden Fällen wird zusätzlich eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur jeweils nächst höheren Entgeltgruppe gezahlt. Bei einer Tätigkeit an Gesamtschulen erfolgt die Eingruppierung bei einem Hochschulabschluss auf Bachelorebene in die Entgeltgruppe 11 und bei einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss auf Masterebene in die Entgeltgruppe 12.

Nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und der Gleichstellung mit dem Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erfolgt bei Vorliegen aller beamtenrechtlichen Voraussetzungen bei EU-Lehrkräften die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe in das Amt einer Lehrerin / eines Lehrers in der Besoldungsgruppe A 13 g. D. Die Verbeamtung erfolgt

nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme. Lehrkräfte aus Drittstaaten werden nach der erfolgreichen Maßnahme in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert, sofern die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe, Abs. 3 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz nicht gegeben sind.

Bewerberinnen und Bewerbern kann zudem gemäß § 16 Abs. 5 TV-H abweichend von dieser Einstufung ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise als Zulage vorweg gewährt werden, sofern dies im Einzelfall zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jäger', with a stylized, cursive script.

Dr. Heike Jäger